

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

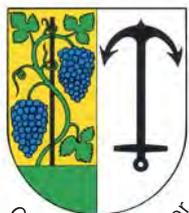


Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamloch



Ortsteil Hertingen

Sonnenrainschule



Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
- **Polizeiposten Markgräflerland Kandern,**
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale 07631 1805-0 (24 h besetzt)**
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
07631 1805-32
- **Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0**
- **Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230**
- **Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818**
- **Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982**
- **Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143**
- **Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767**

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen**Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung am 16.03.2020****1. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 16. März 2020**

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 16. März 2020 die Einstellung einer Mitarbeiterin für die Gemeindekasse beschlossen. Zudem wurde die Rückabwicklung eines Kaufvertrages für einen Bauplatz im Baugebiet „Hinterm Hof II“ und der Verkauf dieses Bauplatzes an einen neuen Interessenten beschlossen.

2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages

Der bisherige Stromkonzessionsvertrag mit den Kraftübertragungswerken Rheinfelden AG (Rechtsnachfolgerin ist die ED Netze GmbH) endete zum 31. Dez. 2018. Innerhalb der dort gesetzten Frist sind bei der Gemeinde Bad Bellingen mehrere Interessenbekundungen am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages eingegangen. Die Gemeinde Bad Bellingen hat die Rechtsanwälte Gersmann & Kollegen aus Freiburg mit der rechtlichen Begleitung des Konzessionsvergabeverfahrens beauftragt. Nach den festgelegten Auswahlkriterien hat das Angebot der ED Netze GmbH 100 von 100 möglichen Punkten erhalten. Das Angebot des weiteren Bieters hat 94,67 Punkte erreicht. Das Angebot der ED Netze GmbH lässt danach im Ergebnis am meisten erwarten, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG im Netzbetrieb umfassend umgesetzt werden.

Der Gemeinderat hat das Gutachten nach § 107 der Gemeindeordnung zu dem von der ED Netze GmbH angebotenen Stromkonzessionsvertrages zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, das Angebot der ED Netze GmbH anzunehmen. Der Bürgermeister wurde beauftragt, den entsprechenden Stromkonzessionsvertrag mit ED Netze GmbH abzuschließen.

3. Bebauungsplan „Weingarten“ in Rheinweiler

- a) **Änderung der Entwurfsplanung**
- b) **Billigung der neuen Entwurfsplanung**
- c) **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 20. Mai 2019 die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Offenlage beraten. Aufgrund der damals vorgeschlagenen „Scheinfassade“ als Lärmschutzwand hatte der Gemeinderat den damaligen Entwurf verworfen. Zwischenzeitlich wurde der Entwurf neu überarbeitet und die Lärmsituation durch eine K-Nord Lärmschutzwand gelöst. Dadurch wurde auch die westliche Häuserzeile neu angeordnet und künftig nicht mehr als Mehrfamilienhäuser sondern als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser (Hausgruppen) vorgesehen. Weiter wurde die südliche Straße auf eine Breite von 6,00 m vergrößert und in der Gestaltungssatzung festgelegt, dass mit den Garagen/Carports von der Straße 0,50 abzurücken ist. Am oberen Ende der Parkplätze entlang der südlichen Straße entsteht eine Heizzentrale

für das gesamte Baugebiet.

Der Gemeinderat hat mit einer Gegenstimme die Änderungen der Entwurfsplanung und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

4. Vorstellung des Funktionskonzeptes für den Spielplatz im Baugebiet „Hinterm Hof II“ in Bad Bellingen

Herr Thomas Lang vom Bauwerk in Schliengen hat dem Gemeinderat das Funktionskonzept für den neuen Spielplatz im Baugebiet „Hinterm Hof II“ vorgestellt. Danach wird der Spielplatz in fünf Bereiche eingeteilt. Je ein Bereich für Rutschen, für Klettern u. Balancieren, für Schaukeln, für Sandspiele und für Sitzen.

Der Gemeinderat hat bei einer Enthaltung das Konzept befürwortet und die Fa. Bauwerk aus Schliengen mit der Erstellung der Werkplanung und dem Bau des Spielplatzes beauftragt.

5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister

Für den Bau des Aussichtsstegs am Rhein wurden durch den Bürgermeister die Stahl- und Geländerbauarbeiten beauftragt. Die Ausschreibung hatte im März stattgefunden und am 1. April 2020 bei der Submission ergeben, dass die Fa. Stahlbau Ott GmbH & Co. KG aus Kirchheim-Teck das günstigste Angebot mit einer Angebotssumme von 206.961,92 € eingereicht hatte. Es sind insgesamt acht Angebote eingegangen.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat die Eilentscheidung bekannt gegeben.

6. Verschiedenes

- a) Der Bürgermeister hat bekannt gegeben, dass der REWE-Markt nach den Umbauarbeiten am 26. Mai 2020 wieder öffnet.

Neuregelungen der Landesregierung zum 18.05.2020:

(1. ÄnderungsVO zur CoronaVO vom 09.05.2020)

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:

§ 1 – Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Neufassung

Der Betrieb wird gemäß Absatz 2 gestattet für Kinder, die nach § 1b Abs. 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind, mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder für solche die nach den vorstehenden Kriterien nicht berechtigt sind, sofern noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen verbleiben.

• Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anmerkung: Es bleibt insoweit bei unserer ständigen Empfehlung – sofern örtlich sinnvoll – den Anmeldeprozess in der Ge-

meindeverwaltung zu bündeln.

- Die zulässige Höchstgruppengröße ist gemäß Absatz 3 einzuhalten. **Sie beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße.** Es ist zulässig die Gruppengröße zu reduzieren, sofern dies mit Blick auf die bekannten Schutzhinweise (in Absatz 4) von KVJS, UKBW und LGA erforderlich ist.

- Absatz 5 stellt weiterhin klar, dass der **Umfang der Betreuung von den vorhandenen Ressourcen** – gemeint sind u.E. v.a. personelle Ressourcen – sowie den vorgenannten Bedingungen der Absätze 3 und 4 **bestimmt** ist; und kann insoweit hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben. Eine Ausnahme besteht für die Kinder mit Berechtigung zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung (vgl. § 1b Abs. 4). Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung die das Kind **bisher**. (Anmerkung: also insbesondere auch im Rahmen der Notbetreuung) besucht hat, in konstanten Gruppen.

- Ferner werden Regelungen zu den Kindertagespflegestellen (Abs. 6) und zum gemeinsamen Verzehr von Speisen (Abs. 7) getroffen. Letztere sind bereits aus § 1 Abs. 4 hinsichtlich der Schulen bekannt.

§ 1b – Erweiterte Notbetreuung

Neufassung Abs. 2

- **Prioritär teilnahmeberechtigt** sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt bleiben dann (wie bisher) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen Anmerkung: Die weiteren Voraussetzungen bleiben dem Grunde nach wie gehabt. Der Ordnungsgeber hat insoweit nur die Reihung der Berechtigung klargestellt. Ergänzt wird, dass Erziehungsberechtigte dann Alleinerziehenden gleichgestellt sind, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Die Entscheidung darüber trifft – **unter Anlegung strenger Maßstäbe** – die Gemeinde.

Abs. 4: • Es wird klargestellt, dass die Entscheidung über die seitherige Ausnahmeregelung die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und (neu) der Gemeinde zu treffen hat. Dies war auch unsere seitherige Lesart.

Bitte beachten Sie insgesamt zu den vorstehenden Neuregelungen der §§ 1a und 1b:

Es wird zu diesen Regelungen aktuell eine Orientierungshilfe erstellt, die wir Ihnen im Verlauf des Montags übersenden. Es bleibt auch insoweit bei der in der gemeinsamen Pressemitteilung vom Donnerstag klar zum Ausdruck gebrachten Haltung, wonach die Neuregelungen nur Zug um Zug umgesetzt werden können.

Weitere Änderungen:

§ 2 – Hochschulen, Akademien des Landes

- Die maßgeblichen Regelungen werden bis zum 05.06.2020 verlängert.

§ 3 – Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- Abs. 1 Nr. 1: Die „Maskenpflicht“ wird auf den Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen erweitert.
- Abs. 3 Nr. 1: Die Ausnahme vom Versammlungsverbot wird auf die Aus- und **Weiterbildung** ausgedehnt.
- Abs. 3 Nr. 4: Die Ausnahme vom Versammlungsverbot wird auf die gesundheitsbezogene Selbsthilfe ausgedehnt.
- Abs. 3 Nr. 5: Die Abstandsregelungen gelten nur soweit keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt (klarstellend).

§ 4 – Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen Untersagungstatbestände

- Abs. 1: Der Gültigkeitszeitraum wird bis zum 05.06.2020 verlängert.

- Abs. 1 Nr. 8: Cafés und Eisdielen werden aus der Untersagungsliste gestrichen.

- Abs. 1 Nr. 9: Der Klammerzusatz „auch außerhalb geschlossener Räume“ hinsichtlich der Messen, nicht-kulturellen Ausstellungen u.a. wird, wohl auch klarstellend, gestrichen.

Ausnahmetatbestände

- Abs. 2 Nr. 1: Die Ausnahme hinsichtlich der Cafés und Eisdielen wird folgerichtig gestrichen.

- Abs. 2 Nr. 2: Speisewirtschaften sind nunmehr definiert als solche im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz

Anmerkung: siehe auch unsere Interpretationshilfe, die wir am Freitag versandt haben.

- Abs. 2 Nr. 10: Die Regelung hinsichtlich der Bildungseinrichtungen wird klarer gefasst.

- Abs. 2 Nr. 15a (neu): ab **02.06.2020** dürfen alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, **insbesondere Fitnessstudios**, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen wieder öffnen; wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist.

Anmerkung: Eine solche Rechtsverordnung gibt es bisher noch nicht.

- Abs. 2 Nr. 16 und 16a: Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich dürfen bereits wieder öffnen; während Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten frühestens ab dem 29.05.2020 wieder öffnen dürfen.

- Abs. 2 Nr. 18: Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze dürfen ab dem 29.05.2020 generell wieder öffnen.

- Abs. 2 Nr. 19: Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, dürfen ab 02.06.2020 wieder öffnen, wenn und soweit der Betrieb durch eine Rechtsverordnung zugelassen ist.

Anmerkung: Eine solche Rechtsverordnung gibt es bisher noch nicht.

- Abs. 2 Nr. 20: die Fahrgastschiffahrt.

Insgesamt setzt die Landesregierung also die weiteren Schritte des sog. „Stufenfahrplans“ um, wobei nach wie vor zu berücksichtigen ist, dass der „Fahrplan“ immer unter Vorbehalt der tatsächlichen infektiologischen Entwicklung steht.

Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 16. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter

<http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.“
2. § 1b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die

Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und der Gemeinde“ eingefügt.
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
3. In § 1c Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 und“ durch die Wörter „§§ 1 und 1a und“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „24. Mai 2020“ durch die Angabe „5. Juni 2020“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke“ durch die Wörter „Die Studierendenwerke können“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 und 6 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 und 3“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bussteigen“ die Wörter „, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Aus- und Weiterbildung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Blutspenden“ die Wörter „und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V)“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „im öffentlichen Raum“ durch die Wörter „die Abstandsregelungen nach“ ersetzt und nach dem Wort „gelten,“ die Wörter „wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „24. Mai 2020“ durch die Angabe „5. Juni 2020“ ersetzt und in Nummer 8 die Wörter „Cafés, Eisdielen,“ und in Nummer 9 die Wörter „(auch außerhalb geschlossener Räume)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Cafés und Eisdielen,“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,“.
 - cc) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,“.
 - dd) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
„15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,“.
 - ee) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
„16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,“.
 - ff) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
„16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,“.
 - gg) In Nummer 17 werden die Angabe „ab 18. Mai 2020“ gestrichen und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - hh) Folgende Nummern 18 bis 20 werden angefügt:
„18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der

Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und 20. die Fahrgastschiffahrt.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(SGB V)“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.“

d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Wohnmobilstellplätze“ das Wort „, Freizeitparks“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden am Ende von Nummer 9 das Wort „und“ durch ein Komma und am Ende von Nummer 10 der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildung“ durch die Wörter „des Bildungsangebots“ ersetzt und die Wörter „der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung“ gestrichen.

f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15“ durch die Wörter „alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen“ ersetzt und die Wörter „mit Wirkung ab 15. Mai 2020“ gestrichen.

g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.“

7. In § 9 wird nach der Angabe „§ 4 Absätze“ das Komma gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann; Bauer;

Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha;Hauk; Wolf; Hermann

Erler

Redaktioneller Teil

Liebe Eltern der Kinder aus den Kindertageseinrichtungen Bad Bellingens

Bezüglich der Kinderbetreuung gilt als Grundsatz nach der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020, geändert am 16. Mai 2020, ab dem 18. Mai weiterhin die Untersagung des Betriebs bis zum 15. Juni 2020.

Ab dem **25. Mai 2020** können folgende Kinder aufgenommen werden:

- Kinder für die die Betreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist
- Kinder deren beide Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten
- Kinder deren beide Eltern berufstätig und am Arbeitsort präsenzpflichtig sind
- Weitere Kinder können aufgenommen werden, bis die Hälfte der maximalen Gruppengröße erreicht ist.

Die Gemeinde Bad Bellingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die Pandemie noch nicht vorüber ist!

Die Betreuung der Kinder bis zur halben Gruppenstärke ist weiterhin eine **Notbetreuung**. Um möglichst vielen Kindern den Zugang zu einer (reduzierten) Betreuung zu ermöglichen, kann seitens der Einrichtungsleitung auch Platzsharing angeboten werden.

Wir werden auch versuchen, möglichst alle Schulanfängerkin- der noch tageweise regelmäßig zu betreuen.

Im Juni sind die Einrichtungen durchgehend geöffnet. Es gibt keine Pfingstferien.

Wenn die Anmeldezahlen die zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten überschreiten, muss seitens der Kindergartenleiterin und der Gemeinde eine Auswahl bei der Zuteilung der Plätze vorgenommen werden. Dazu wird auf die Regelungen in der Corona-Verordnung verwiesen.

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes und die Hygienemaßnahmen. Die Einrichtung wird versuchen, die Hygienemaßnahmen nach besten Wissen und Gewissen einzuhalten. Dies bedeutet auch, dass die Gruppen nach Möglichkeit nicht untereinander gemischt werden und wenn möglich gleichbleibende Betreuerinnen haben.

Es gelten daher weiter folgende Regelungen:

Kinder mit Atemwegserkrankungen und/oder erhöhter Temperatur werden nicht aufgenommen. Sie müssen einen Arzt aufsuchen und bleiben zu Hause, bis die Kinder symptomfrei sind.

• Kindergartenkinder kommen durch die Haupteingangstür und Krippenkinder durch den Krippeneingang ins Gebäude.

• Eltern tragen beim Betreten der Einrichtung einen Mundschutz.

• Eltern waschen Ihren Kindern und sich vor der Übergabe der Kinder an die Erzieher mind. 20 Sekunden die Hände im entsprechenden Waschraum.

• Eltern übergeben Ihr Kind/Kinder an der Gruppentür dem Erzieher (Abstandsregelung 1,5 m zum Erzieher einhalten) und halten sich nur kurz in der Einrichtung auf.

• Die Kinder bringen ihr eigenes Vesper (nicht zum Erwärmen) für das Frühstück und Mittagessen.

• beim Abholen: Waschen Sie sich die Hände vor dem Betreten des Gruppenraumes

Die Kinder der Notbetreuung werden weiterhin gemeinsam in einer Gruppe betreut. Die Betreuungszeit hierbei orientiert sich zum einen am Bedarf der Eltern und am Betreuungsvertrag, den sie mit der Gemeinde haben.

Alle Familien, die Ihre Kinder ab zur erweiterten Betreuung anmelden möchten, können dies ab sofort in den jeweiligen Einrichtungen Ihres Kindes tun.

Neues aus der Gastronomie

So wie bereits berichtet, haben ab dieser Woche wieder die Restaurants sowie Freizeitbetriebe geöffnet. Neben den bisher genannten Gastronomiebetrieben wird auch öffnen:

Cafe Bar Auszeit – Rheinstr. 42 – Tel. 0152-21814066

Wieder geöffnet ab dem **20.05.2020**

Öffnungszeiten: Mo. u. Mi. - So. 15 – 22 Uhr

Kuchen, Eis und Kaffee auch to go möglich

Außerdem gibt es mit dem Cheers! ein neues

Bistro/Restaurant.

Cheers! – Römerstr. 3 – Tel. 0176-23914989

Geöffnet ab dem **18.05.2020**

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. - So. 15 – 21 Uhr

Essen to go zur Bestellung und Abholung innerhalb der Öffnungszeiten

Aus dem Bistro Grenzenlos auf dem Campingplatz Lug ins Land wurde das neue Cheers!

Ein neuartiges Bistrokezept mit mediterranem Flair.

Mojito und Cuba libre zu Gast im Markgräflerland.



Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl gratulierte Herrn Dold und wünschte ihm für das neue Restaurant viel Erfolg und zufriedene Kunden.

Sommerrätsel

Als Gewinnerin des Rätsels der letzten Woche wurde Frau Ilona Hugenschmidt aus Bad Bellingen gezogen!

Lösung der Ausgabe Nr. 20: Hütte auf dem Hellberg.

Nachträglich wollen wir noch das Rätsel aus der Ausgabe Nr. 19 auflösen: Brunnen in der Hebelstraße gegen über dem „Anwesen Henn“.

Auch diese Woche bieten wir Ihnen ein neues Bilderrätsel an. Wo wurde dieses Bild aufgenommen?



Die Lösung können Sie uns telefonisch, Tel: 07635/811927 oder per Mail an rathaus@gemeinde.bad-bellingen.de (unter Angabe Ihrer Telefonnummer) zukommen lassen. Zu gewinnen gibt es wieder zwei Eintrittskarten für Therme und Sauna, die unter den richtigen Einsendungen verlost werden.

Der Rechtsweg ist wie immer ausgeschlossen.

Viel Vergnügen und Erfolg beim Raten und Gewinnen
Ihr Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl

Museum in Bamlach wieder geöffnet

Ab Sonntag, 24. Mai 2020 hat das Museum in Bamlach für Besucher wieder geöffnet.

Öffnungszeiten:

Sonntag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemüse- und Obststand im Kurgebiet

Diese Woche ist der Verkaufswagen am **Mittwoch, 20. Mai 2020** von **15.00 bis 19.00 Uhr** im Kurgebiet.

SWR Porträt über Bad Bellingen

Hier beschreibt Filmemacher Jochen Loebbert, was den Zuschauer am kommenden Freitag in seiner Sendung „Landleben 4.0“ erwartet:

Landleben 4.0 über Bad Bellingen am **Freitag, 22. Mai 2020 um 21.00 Uhr (bis 21.45 Uhr) im SWR Fernsehen**

Wie geht's weiter in Bad Bellingen? Ein halbes Jahr lang hat der Schopfheimer Filmemacher Jochen Loebbert die Markgräfler Gemeinde begleitet, hat in der Orts-Chronik gekramt und Perspektiven aufgezeichnet. Denn sicher ist: Die Gemeinde muss etwas verändern, um zu überleben. Corona ist da noch gar nicht eingepreist. Alles hat vielversprechend angefangen. 1955 wurde in Bellingen nach Öl gebohrt. Sie fanden Thermalwasser. 1969 bekam der Ort den Titel „Bad“ verliehen. Man investierte, baute Pensionen und die Gäste kamen, vor allem gerne ins Thermalbad. Doch kaum auf dem Höhepunkt ging es schon wieder bergab. Mehrere Gesundheitsreformen setzten in der Folge auch dem jüngsten Heilbad Deutschlands zu. Die Übernachtungen fielen binnen weniger Jahre von einer halben Million auf circa 230.000. Jetzt müssen sie den Abwärtstrend stoppen. Denn Kur ist „out“. Dorfurlaub ist dafür „in“. Touristische Markt-

forschung belegt: Landleben und Natur sind voll im Trend. Urlauber wollen ihr Leben entschleunigen und einfach entspannen. So hat sich Bad Bellingen um das vom Land geförderte Projekt „natürlicher Dorfurlaub“, kurz „NaDu“, beworben. Ob mit Erfolg?

Schon optisch gibt das Markgräfler Landleben so einiges her. Reben, wohin man auch schaut. Doch viele dieser Weine sind bisher weder im Handel noch online erhältlich und können nur direkt bei den Winzern bezogen werden. Was Sven Vormann, eigentlich Musiker, auf die Geschäftsidee bringt: Er gründet das erste Markgräfler Wein-Shopping-Online-Portal, das die Weine deutschlandweit bestellbar macht. Fortschritt durch Digitalisierung, selbst bei ganz traditionellen Produkten. Wer Rosen liebt und alles Englische, muss nach Hertingen ins Landhaus Ettenbühl. Als Stefanie Körner noch ein kleines Mädchen war, brachte ihre Mutter aus England das Virus mit, von dem sich die Familie seither nicht wieder erholt hat. Und so verwandelt sich der einstige Aussiedlerhof nach und nach in eine sieben Hektar große Parklandschaft in bester englischer Tradition. Die private Leidenschaft ist mittlerweile ausgewachsen zum Unternehmen Ettenbühl mit Restaurant, Gärtnerei und Shop. Worauf der Betrieb, wie viele andere, wartet, ist eine moderne Breitbandversorgung. Die Gemeinde mit ihren Ortsteilen hat aber noch mehr von dem, was andere nicht haben. Golf ist hier eine ganz große Sache. Eine Riesen-Anlage in schönster Natur. Dazu plant der Betreiber Heinz Wolters noch ein Golf-Hotel. Vielleicht doch eine Nummer zu groß? Und wie passt das in das Konzept „Natürlicher Dorfurlaub“? Darüber herrscht Streit im Ort.

Bad Bellingen will als Ferenziel locken. Dabei braucht die Therme – inzwischen in die Jahre gekommen – mehr als nur einen Anstrich. Was neu ist? Die Akteure ziehen alle an einem Strang. Na ja, fast alle. Sie wollen gemeinsam was erreichen. Wollen attraktiv sein für Land-Urlauber und Einwohner. Aus allen Ortsteilen kommen Eigeninitiativen. Ideen und Macher und Vereine und Praxen, die sich gegenseitig befruchten. Das Projekt „Natürlicher Dorfurlaub“ ist dabei ein Versprechen an die Gäste. Und eine Chance für die Bewohner, dass ihr Dorf am Leben bleibt.

Sicher und mit Augenmaß: Rückkehr zum „Normalbetrieb“

Seit dieser Woche stellt Helios seine 86 Kliniken schrittweise auf die Rückkehr zum „Normalbetrieb“ um und bietet schrittweise wieder elektive Behandlungen für seine Patientinnen und Patienten an. Hierfür hat das Unternehmen mit seinen Medizinern und Hygienikern ein übergreifendes Konzept erarbeitet, das die sichere Versorgung der Patienten in den Mittelpunkt stellt.

„Es ist wichtig, schrittweise wieder planbare Operationen und Behandlungen vorzunehmen. Es ist uns ein großes Anliegen, Patienten, die beispielsweise unter Schmerzen leiden und deren Eingriffe wir wegen der Covid-19 Pandemie zurückgestellt haben, wieder behandeln zu können,“ so Dr. Beatrice Palausch, Geschäftsführerin der Helios Kliniken Breisgau-Hochschwarzwald GmbH. Gleiches gelte für schwerkranke Patienten, die sich in den letzten Wochen wegen Covid-19 womöglich nicht getraut hätten, Kliniken aufzusuchen. „Wir möchten elektive Behandlungen nicht weiter hinauszögern,“ betonte Palausch. „Eine Normalität, wie wir sie vor Corona hatten, wird es jedoch bis auf Weiteres nicht geben!“ Das Helios Konzept für die Rückkehr zum „neuen Normalbetrieb“ gibt ein Farbcode-System vor, welches die Einteilung aller die Klinik betretenden Personen in einen bestimmten Farbbereich ermöglicht. Hierfür füllen Klinikmitarbeiter vor jeder Patientenaufnahme möglichst telefonisch oder vor Betreten der Klinik mit dem Patienten einen Anamnese-Bogen aus, den Helios zu diesem Zweck für seine Kliniken entwickelt hat. Ebenso sind die notwendigen Abstandsregeln in Patientenzimmern (zwei Meter Kopfabstand) und in anderen Klinik-Bereichen geregelt. Dies wird insgesamt zu einer Reduktion der Bettenzahl führen. Weiterhin gelten Maskenpflicht so-

wie die Hygieneregeln für sämtliche Personen, die sich in der Klinik aufhalten.

Neues Farbcode-System regelt Klinikbetrieb

Die Helios Kliniken in Breisach, Müllheim und Titisee-Neustadt sind im Zuge der Wiederaufnahme des Normalbetriebs ab sofort in ein Farbcode-System unterteilt: In den grünen Klinikbereichen werden alle „risikolosen“ Patienten behandelt, die entweder bereits von Covid-19 genesen sind, einen negativen Covid-Test haben oder aber ohne Symptome mit unauffälliger Anamnese in die Klinik kommen. In der grünen Zone können sich Patienten mit Mund-Nasen-Schutz auf der Station frei bewegen. Ein Verlassen der Station ist allerdings vorerst nur zu medizinischen Untersuchungen möglich. Patienten, die ein erhöhtes Risiko einer Covid-Infektion haben, etwa, weil sie Kontakt zu einer mit Covid infizierten Person hatten, werden im gelben Bereich der Kliniken versorgt. Hier befinden sich Patientinnen und Patienten mit ungeklärter Diagnose, etwa Notfallpatienten mit erhöhtem Risikoprofil in der Anamnese. In diesem Bereich halten die Kliniken Einzelzimmer und Isolationsmaßnahmen bis zu einem negativen Testergebnis vor. Mitarbeiter tragen in diesen Bereichen im Patientenkontakt FFP2 Masken. Rote Klinikbereiche gelten als Isolierstation und sind ausschließlich für die Behandlung von Covid-19 Patienten vorgesehen. Mitarbeiter tragen in diesem Bereich persönliche Schutzausrüstung. Das Verlassen der Patientenzimmer ist im gelben und roten Bereich nur zu medizinischen Untersuchungen und in Begleitung eines Krankenhausmitarbeiters möglich. „Unser Konzept zielt in allen Bestandteilen darauf ab, Infektionsrisiken zu minimieren und unsere Patienten so sicher wie möglich zu behandeln“, betont Palausch.

Besuche ab 26. Mai eingeschränkt möglich

Ab Montag kann in Baden-Württemberg das Besuchsverbot für die Krankenhäuser gelockert werden. „Die Rückkehr zum neuen Normalbetrieb müssen wir schrittweise angehen. Die medizinische Versorgung sowie der Schutz unserer Patienten und Mitarbeiter hat oberste Priorität“, erklärt Palausch. Der Besuchsstopp wird stufenweise und immer unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Landkreis angepasst. Gegenwärtig werden in den drei Kliniken entsprechende Strukturen geschaffen, Wegführungen geändert und Mitarbeiter geschult, sodass ab Dienstag, den 26. Mai, der strikte Besuchsstopp gelockert werden kann. Unter hohen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können Patienten dann einen im Vorfeld benannten Besucher pro Tag empfangen. Besucher werden ausdrücklich gebeten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich an Abstands- sowie Hygieneregeln zu halten. Die Ausnahmen, dass Schwangere zur Geburt des Kindes den Partner mitbringen dürfen und Sterbende von Angehörigen begleitet werden können, gelten weiterhin.

Praxen im Haus

Die in der Klinik befindlichen Praxen sind weiterhin für Patienten geöffnet. Der Zugang erfolgt unter denselben sicherheitstechnischen Aspekten und hygienischen Maßnahmen, die in der gesamten Klinik gelten.

Bundesagentur für Arbeit

Das erste Mal arbeitslos – was nun?

In Corona-Zeiten steigt die Arbeitslosigkeit stark an. Betroffen sind davon auch viele, denen das zuvor noch nie in ihrem Leben passiert ist. Sie sind deshalb unsicher und haben viele Fragen. Weil sich die Agentur für Arbeit derzeit hauptsächlich auf telefonische Kontakte und Online-Angebote beschränken muss, können die nicht persönlich geklärt werden. Die Agentur für Arbeit gibt deshalb Hinweise für die ersten Schritte, um möglichst schnell Arbeitslosengeld zu bekommen und rasch wieder einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Arbeitslosmeldung mit ein paar Klicks oder einem Anruf

Um Arbeitslosengeld zu bekommen, muss man sich zunächst arbeitslos melden. Das geht in der derzeitigen Krise ausnahms-

weise auch erst mal per Telefon unter 07621 178 750 oder direkt online unter www.arbeitsagentur.de. Die zwingend erforderliche persönliche Meldung kann später nachgeholt werden. Dazu erhalten Kunden eine schriftliche Einladung, ohne die sie die Agentur derzeit nicht betreten können.

Antrag auf Arbeitslosengeld

Das Online-Angebot der Agentur für Arbeit war schon vor der Krise recht umfangreich und wurde wegen der Einschränkungen der persönlichen Kontakt- und Beratungsangebote weiter ausgedehnt. Arbeitslosengeld kann man online von zuhause aus am PC oder sogar am Smartphone unter <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld> beantragen.

Unter https://www.youtube.com/watch?v=kcM8RIPsr_k gibt es dazu ein Erklärvideo. Wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, kann unter <https://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2> Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) beim Jobcenter beantragt werden.

Vermittlung in Arbeit

Neben der finanziellen Unterstützung durch Arbeitslosengeld steht die schnelle Beendigung der Arbeitslosigkeit im Vordergrund. Aus Gesundheitsschutzgründen sind dazu zurzeit nur in Ausnahmefällen persönliche Beratungsgespräche möglich. Vieles können die Vermittlungsfachkräfte aber am Telefon, über die eService-Postfächer oder auch mal schnell per E-Mail klären.

Darüber hinaus steht unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> ein umfangreiches Angebot an Online-Services bereit.

Service-Angebote und Kontaktmöglichkeiten

Die Agentur für Arbeit ist trotz der eingeschränkten persönlichen Kontaktmöglichkeiten weiter für ihre Kundinnen und Kunden da. Wer die angebotenen eServices unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> nutzt, hat schnellen und datensicheren Zugang zu vielen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Viele Fragen lassen sich zudem mit dem umfangreichen Informationsangebot auf www.arbeitsagentur.de klären, in dem für die unterschiedlichen Lebenslagen Tipps und Schritt-für-Schritt-Anleitungen zu finden sind.

Für weitere Fragen hat die Agentur für Arbeit ihre telefonische Erreichbarkeit in der Krise erhöht. Unter **07621 178 750** wurde neben der bekannten kostenlosen Service-Rufnummer **0800 4 5555 00** eine weitere Hotline eingerichtet. Beide Nummern sind montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Weil es gerade sehr viele Anrufe gibt, bittet die Agentur für Arbeit aber um Verständnis, wenn man nicht immer gleich beim ersten Mal durchkommt.

Befristete Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld – Weiterbewilligung erfolgt automatisch

Bundestag und Bundesrat haben am 15. Mai 2020, das Sozialschutzpaket II beraten und verabschiedet und damit auch die Verlängerung des Arbeitslosengeldes beschlossen. Das Gesetz wird in der kommenden Woche im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird mit Inkrafttreten des Gesetzes um drei weitere Monate verlängert. Dies betrifft Personen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und 31. Dezember 2020 auslaufen würde.

Weiterbewilligung erfolgt automatisch

Das Arbeitslosengeld wird für die Personen, die von der Gesetzesänderung betroffen sind, automatisch verlängert. Sie müssen von sich aus nichts weiter veranlassen.

Falls Sie nach dem neuen Gesetz weiter Anspruch haben, erhalten Sie ein Weiterbewilligungsschreiben. Sie müssen sich nicht noch einmal bei der Agentur für Arbeit melden.

Auch derjenige, dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits ab dem 1. Mai 2020 ausgelaufen ist und deshalb zwischenzeitlich beim Jobcenter Leistungen beantragt hat oder bereits

Leistungen nach dem SGB II bezieht, muss nicht aktiv werden: Jobcenter und Arbeitsagentur verrechnen die Leistungen miteinander.

Übernahme Auszubildender ist auch bei Kurzarbeit möglich

Viele Betriebe befürchten, aufgrund der Übernahme von Auszubildenden kein Kurzarbeitergeld beantragen zu können. Doch diese Sorge ist unbegründet: Wenn Auszubildende nach ihrer Ausbildung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, kann auch für sie Kurzarbeitergeld beantragt werden. Eine vorherige Genehmigung der Übernahme durch die Arbeitsagentur ist nicht erforderlich. Unternehmen und Betriebe geben, wenn sie Kurzarbeitergeld für den betreffenden Monat abrechnen, ergänzend zu dem Leistungsantrag eine kurze Erklärung ab, dass sich die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer – und ggf. auch die Zahl der Kurzarbeitenden – erhöht hat, weil der/ die ehemalige Auszubildende übernommen wurde.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weniger Unfälle aber mehr Unfalltote

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat für das Jahr 2019 einen leichten Rückgang der Arbeitsunfälle verzeichnen können. Es gab allerdings mehr Unfalltote. Das geht aus der aktuellen Unfallstatistik der SVLFG hervor. Zwar gab es in 2019 mit insgesamt 68.064 meldepflichtigen Unfällen 8,3 Prozent weniger als im Jahr davor, mit 132 Unfalltoten verzeichnete die SVLFG hingegen sieben mehr als 2018. Die größte Gefahrenquelle in der Landwirtschaft bleibt weiterhin die Tierhaltung mit 16.127 Unfällen, davon 21 tödlichen. Der Garten- und Landschaftsbau verzeichnete 12.740 Unfälle, davon sechs tödliche. Durch Maschinen ereigneten sich 10.528 Unfälle, von denen 18 tödlich endeten. Die meisten Unfälle mit Todesfolge wurden durch Forst- und Waldarbeiten verursacht, bei denen 36 Menschen starben. Im Jahr 2019 bewilligte die SVLFG 1.517 neue Unfallrenten, in 2018 waren es mit 1.569 etwas mehr. SVLFG

Ein offenes Ohr in Krisenzeiten

Bei Sorgen um den Betrieb, dauerhaftem Stress bei der Arbeit, Konflikten in der Familie, Einsamkeit oder generell in kritischen Lebenssituationen bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihren Versicherten eine Krisenhotline an. Unter der Telefonnummer 0561 785-10101 werden Anrufe anonym und vertraulich behandelt. Ausgebildete und erfahrene Psychologen stehen hier 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche beratend zur Seite. Die Experten sind von der SVLFG beauftragt und kennen die Belange, Bedürfnisse sowie Sorgen in den „grünen Berufen“. Sie versuchen, in einer akuten Krise zu stabilisieren und zu unterstützen. Was bei körperlichen Beschwerden normal ist – also sich Hilfe zu holen oder den Arzt aufzusuchen – sollte auch für seelische Beschwerden gelten, denn die seelische Gesundheit darf keinesfalls ein Tabuthema sein. SVLFG

Berufskrankheiten: Bundestag beschließt Änderungen

Der Bundestag hat am 7. Mai 2020 Neuregelungen im Berufskrankheitenrecht beschlossen. Diese sehen unter anderem vor, dass bei den Berufskrankheiten, für die bisher die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit für die Anerkennung erforderlich war, diese Voraussetzung wegfällt. Zu diesen Berufskrankheiten gehören schwere Hautkrankheiten, bestimmte obstruktive Atemwegserkrankungen, vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen und Erkrankungen der Sehenscheiden und Bandscheiben. Die neuen Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Auch die weiteren Änderungen des 7. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) entwickeln das Berufskrankheitenrecht weiter. Neben dem Wegfall der Tätigkeitsaufgabe wird zukünftig die

Ursachenermittlung erleichtert sowie die Forschung im Bereich der Berufskrankheiten gefördert. Viele der Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften und wurden schließlich vom Gesetzgeber aufgegriffen. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger erhoffen sich davon, dass Daten über Arbeitsbelastungen noch effektiver als bisher gebündelt werden können und dadurch mehr Wissen über die Ursachen von Berufskrankheiten zu erlangen ist. SVLFG

Raffinierte Ganoven nutzen allzu sorglosen Umgang beim Einkaufen Rat der Polizei: Geldbörse immer körpernah tragen

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert man beim Polizeipräsidium Freiburg eine enorme Häufung in Bezug auf Trickdiebstähle beim Einkaufen. Durch gezielte Ablenkung gelingt es Ganoven immer wieder, unbedarfte Bürgerinnen oder Bürger beim Einkaufen im Discounter oder auf dem Parkplatz zu bestehlen.

Allzu sorgloser Umgang mit der Handtasche oder Geldbörse

In der Betrachtung der einzelnen Fälle stellen die Ermittler immer wieder einen allzu sorglosen Umgang mit der eigenen Handtasche oder der Geldbörse fest. Dies bringt Diebe in Vorteil, weshalb Kriminalrat Achim Hummel, der Chefpräventor des Präventionsreferats der Polizei Freiburg, rät: „Lassen Sie sich nicht ablenken und tragen Sie die Geldbörse stets körpernah“. Besonders leicht wird es Ganoven gemacht, wenn die Geldbörse sorglos im Einkaufswagen liegen gelassen wird.

PIN der Geldkarte im Kopf mitführen: Nicht im Geldbeutel!

Auffallend oft kommt es im Anschluss an den Diebstahl zu einer betrügerischen Geldabhebung an einem Geldausgabeautomaten. Der Grund hierfür: Viele Menschen führen die vierstellige PIN der Geldkarte im Portemonnaie mit. Dieser Fehler ist fatal, so Achim Hummel. Sein Tipp: „Geldkarte und PIN-Nummer niemals gemeinsam aufbewahren“.

Tipps der Polizei

- Legen Sie Geldbörsen nicht sichtbar in den Einkaufswagen.
- Tragen Sie das Portemonnaie stets körpernah.
- Lassen Sie sich nicht ablenken und seien Sie achtsam.
- PIN-Nummer der Geldkarte niemals in der Geldbörse oder Handtasche vermerken.

Weitere Vorbeugungstipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:
Samstag 06.06.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr.
Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:
Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Buchschachteln öffnen wieder

Nachdem die Buchschachteln wegen Corona geschlossen waren, werden diese nun unter Einhaltung verschiedener Sicherheitsmaßnahmen wieder öffnen. Bei Betreten der Gebäude sind zum Schutz der ehrenamtlichen Mitarbeiter die gängigen Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten. Auch ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht. Alternativ kann auch ein Schal genutzt werden. Ab wann, welche Buchschachtel wieder öffnet, finden Sie in folgender Übersicht:

Büchertausch Rheinfelden: offen

Buchschachtel Schopfheim: ab Samstag, 30. Mai 2020

Buchschachtel Lörrach-Haagen: ab Samstag, 30. Mai 2020

Die Öffnungszeiten finden Sie online unter www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de/app oder in unserer Abfall-App (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de/app).

Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach Zusätzliche Stationäre Schadstoffsammlung in Lörrach ab dem 29. Mai 2020

Da wegen Corona die mobilen Schadstoffsammlungen im Frühjahr ausgefallen sind, wird es vorübergehend eine zusätzliche stationäre Abgabemöglichkeit für Schadstoffe geben. An folgenden Terminen können auf dem Parkplatz Manzental-/Markgrafenstraße in Lörrach-Haagen (bisherige Standplatz für die mobile Sammlung) **Schadstoffe abgegeben werden:**

29. Mai 2020; 19. Juni 2020; 17. Juli 2020; 21. August 2020

Kunden werden gebeten bei den Anlieferungen die gängigen Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten. Bei allen Anlieferungen ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht. Alternativ kann auch ein Schal genutzt werden.

Neu: Schwarzwald-Gutschein / Jetzt Gutschein-Partner werden

Verteiler: Kurverwaltungen/Tourist-Informationen, Bürgermeisterämter, Landratsämter, Partner und Beherbergungsbetriebe
Sehr geehrte Partner von Schwarzwald Tourismus, die Schwarzwald Tourismus GmbH erweitert ihr Service-Portfolio und bietet in Kürze über ihre viel besuchte Website den neuen „Schwarzwald-Gutschein“ an. Mit diesem Wertgutschein haben Gäste zukünftig die Möglichkeit, eine Vielzahl an Gutschein-Partnern aus Hotellerie, Gastronomie, Kulinarik, Freizeit im Schwarzwald zu entdecken und ihren Gutschein dort einzulösen.

Sie können als Einlöse-Partner mitmachen und profitieren so von dieser langfristigen Maßnahme!

Ihre Vorteile:

- Zusätzliche Umsätze für Ihren Betrieb (erfahrungsgemäß werden darüber hinaus weitere Einkäufe bei Ihnen getätigt)
- Kein Risiko, wenig Aufwand
- Neue Zielgruppen für Ihren Betrieb
- Präsentation als Gutschein-Partner
- Einfache Handhabung der Gutschein-Akzeptanz per Online-System/App und schnelle Abrechnung

Wer kann mitmachen?

- Ob Hotels, Restaurants, Erlebnisanbieter, Regionale Produzenten, Shops oder Tourist-Informationen – alle Betriebe mit Bezug zum Schwarzwald können mitmachen.

Kosten:

- Sie profitieren von den Vorteilen und rechnen im Gegenzug den eingelösten Gutschein über das Online-System ab (abzüglich eines Unkostenanteils von 10% für Systemkosten, Handling, Marketing)

Weitere Informationen, Mitmachbedingungen und das Online-Anmeldeformular finden Sie übersichtlich dargestellt im PartnerNet der STG: <https://www.schwarzwald-tourismus.info/partnernet/beteiligungsangebote/schwarzwald-gutschein>

In einem zweiten geplanten Schritt, der gerade erarbeitet wird, sollen Betriebe über unser Gutschein-System unkompliziert & flexibel eigene Gutscheine erstellen und anbieten können. Darüber werden wir Sie zu gegebener Zeit separat informieren. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sigrud Hoffert Projektleiterin Marketing

Schwarzwald Tourismus GmbH Geschäftsstelle Pforzheim, 75172 Pforzheim, Am Waisenhausplatz 26, Tel.: +49 7231 14738 13

Aus den Schulen

Vorbereitungen für die Schulkindbetreuung an der Sonnenrainschule gehen voran

Trotz der bestehenden Corona-Maßnahmen blicken Gemeindeverwaltung, Schulleitung und SAK Lörrach positiv auf das kommende Schuljahr und bereiten alles für den Start der Schulkindbetreuung an der Sonnenrainschule vor. Die Anmeldung läuft ab sofort. Für die personelle Besetzung konnten mit Laila Baltina und Andrea Büchle zwei Mitarbeiterinnen gewonnen werden, die bereits an der Sonnenrainschule im Ganztagsbetrieb tätig sind und sowohl die Schule als auch die Kinder schon gut kennen. Frau Baltina durchläuft aktuell beim SAK die Zusatzqualifikation zur Schulkindbetreuerin und wird im Herbst mit einem Zertifikat abschließen. Der aktuell wegen der Corona-Beschränkungen ausgefallene Elternabend wird am 27. Mai 2020 um 16.00 Uhr online stattfinden.

Marius Grether, Schulleiter der Sonnenrainschule, und Jasmin Leber, Fachbereichsleitung SAK Schule, stehen für Informationen zur Schulkindbetreuung und individuelle Fragen zur Verfügung. Den Zugangslink zur Videokonferenz erhalten die betroffenen Familien mit gesonderter Einladung per email.

Des Weiteren steht Frau Leber Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr telefonisch unter 0151-42260171 für Rückfragen zur Schulkindbetreuung und zum Anmeldeverfahren zur Verfügung. Eltern werden gebeten die Anmeldeunterlagen bis nach den Pfingstferien am 15. Juni 2020 in der Sonnenrainschule abzugeben. Auch wenn bisher noch einige Unsicherheit darüber herrscht, wie der Schulbetrieb im neuen Schuljahr ab September aussehen wird, laufen die Vorbereitungen für die Schulkindbetreuung weiterhin mit einer täglichen Betreuungsmöglichkeit bis 17.00 Uhr.

Auch das Ferienangebot in den Sommerferien soll wie geplant stattfinden, sofern die geltenden Corona-Maßnahmen soweit gelockert werden, dass die Durchführung möglich sein wird.



Bild „stehend“ (v. l.): Bürgermeister Carsten Vogelpohl, SAK-Chef Jürgen Rausch, SAK-Fachbereichsleiterin Jasmin Leber und Schulleiter Marius Grether bereiten gemeinsam den Start der Schulkindbetreuung an der Sonnenrainschule in Bad Bellingen-Rheinweiler vor.

Hygienevorschriften und Prüfungen

Zahlreiche Male wurde der Prüfungs- und Aufsichtsplan für die anstehenden Prüfungen an der GKS Müllheim verändert und

optimiert. Das Hygiene-Team organisierte Beschilderungen, brachte Klebeband zur Abstandsmarkierung am Boden an und bestuhlte die Klassenzimmer neu. Der organisatorische Aufwand, den Lehrer und Lehrerinnen an der GKS Müllheim betreiben, um alle Vorschriften des Kultusministeriums zu erfüllen und den Ansprüchen der SchülerInnen gerecht zu werden, ist enorm.

Das einsam wirkende Schulgebäude gleicht einem Labyrinth von Klebeband und Richtungshinweisen. „Einbahnstraßen“ im Treppengebäude weisen den Weg nach oben oder unten. Stühle in der Gangmitte „teilen“ den Gang in zwei Laufrichtungen. Das ein oder andere Mal trifft man auf Lehrkräfte, die mit skurril wirkenden Schutzmasken umherlaufen. Diese wurden noch während der Schulschließung von engagierten Werkstatt-Lehrkräften hergestellt, um den vor Ort unterrichtenden LehrerInnen einen Gesichtsschutz zu bieten.

Im Schulgebäude selbst sind seit nun fast zwei Wochen abschließlich Prüfungsklassen in Kleingruppen und bereiten sich unter erschwerten Bedingungen auf die Abschlussprüfungen vor. In ihnen schlummert die Unsicherheit über Ablauf und Ausgang der Prüfungen an sich, aber auch die Angst der Ansteckung – eine schwere Situation für alle Beteiligten.

Umso wichtiger ist der Optimismus innerhalb des Kollegiums. Viele Lehrkräfte kollaborieren, unterstützen sich gegenseitig in der herausfordernden Zeit. Im Hinblick auf die Abschlussprüfungen, welche nun in diversen Schularten parallel ablaufen, ist solch ein Optimismus wichtiger denn je.

Schon diese Woche schreiben die ersten Klassen ihre Abschlussprüfungen. Erstmals muss dafür die Turnhalle genutzt werden. Da fast 25% des Kollegiums zur Risikogruppe zählen und nicht anwesend sein dürfen, müssen Räume gebündelt und Aufsichten auf die verbleibenden Schultern verteilt werden – natürlich unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen. Eine fordernde Zeit an der GKS Müllheim – sowohl für Lehrer als auch Schüler. Der Startschuss am Montag läutet die Prüfungen während Corona ein. Am Mittwoch beginnen die Abiturprüfungen.

Alle Lehrkräfte wünschen ihren Prüflingen maximale Erfolge und drücken die Daumen! Ihr packt das!

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Vorläufig noch keine regulären Veranstaltungen und Gottesdienste in unseren Gemeinden

Liebe Gemeindeglieder,

wir alle werden zunehmend Corona-Müde. Wir sehnen uns nach Normalität, nach sozialen Kontakten, nach unkomplizierten Einkäufen und Begegnungen und nach „normalen“ Gottesdiensten. Ist es deshalb nicht an der Zeit, die Lockerungen, die jetzt überall beschlossen werden, zum Anlass zu nehmen, auch im Bezug auf unsere Gottesdienste lockerer zu werden? Die Antwort, die wir im Kirchengemeinderat gefunden haben, muss leider „Nein“ lauten. Wir haben es uns nicht leicht gemacht, auch weiter (also auf jeden Fall bis nach Pfingsten) keine Gottesdienste in unseren Kirchen zu feiern, denn das vorgeschriebene Schutzkonzept ist in unseren (kleinen) Kirchen nur sehr schwer umzusetzen. Im Übrigen geht es auch um die, die als Ehrenamtliche diese Maßnahmen aktiv begleiten müssen: auch sie sollen nicht gefährdet werden. Und machen wir uns nichts vor: die Besucherinnen und Besucher unserer Gottesdienste gehören zu einem ganz großen Teil zur Risikogruppe! Politiker überbieten sich mit Lockerungen – welcher Weg wirklich der Richtige ist, weiß aber heute niemand. Was wir aber wissen ist: am Ende wird es bei der Bewältigung der Krise auf

uns selbst ankommen – auch wenn wir noch so Corona-Müde sind.

Im Buch der Sprüche im Alten Testament heißt es „Wer geduldig ist, ist weise“ (Sprüche 14,29) Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und Gottes Segen für die neue Woche
Ihr Vertretungspfarrer

Ulrich Henze

Zur Zeit gilt für unsere Gemeinde:

1. Auch Beerdigungen können vorläufig nur in folgendem Rahmen stattfinden: es sind höchstens 50 Teilnehmende zugelassen, die Trauerfeiern finden nur am Grab und damit unter freiem Himmel statt. Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 2 m.

Wenn die Beschränkungen aufgehoben sind, werden wir an einem Sonntag einen Gedenkgottesdienst für all die feiern, die in dieser Zeit in unseren Gemeinden verstorben sind und keine Trauerfeier in der Kirche möglich war. Wir werden ihrer namentlich gedenken und für sie und die Angehörigen beten. Möglich sind dann auch Nachrufe von Vereinen.

2. Die Bücherei im Bellingener Albert-Schweitzer-Haus ist ab 20. Mai 2020 wieder mittwochs von 11.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 16.00 bis 17.00 Uhr geöffnet

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Unter der Telefonnummer 0174/344 2656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

Geistliche Angebote in anderer Form

Unter der Internet-Adresse „evangelisch-im-rebland.de“ finden Sie vorläufig für jeden Sonntag einen Gottesdienst, der von einem der kirchlichen Hauptamtlichen der Region Rebland gestaltet wird.. Auch die Gottesdienste im Fernsehen und unter „ekiba.de“ sind eine gute Möglichkeit, durch Musik, Gebet und Predigt das Wort Gottes zu erleben.

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen Liebe Gemeinde,



wir sind froh, dass es wieder möglich ist, gemeinsam Gottesdienste zu feiern. Damit dies möglichst auch so bleibt, bitten wir Sie dazu beizutragen, die Infektionsgefahren zu minimieren, indem Sie die folgenden Regeln beachten:

TEILNEHMENDE: Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wird es in den Kirchen der Seelsorgeeinheit eine Obergrenze für die Zahl der Mitfeiernden geben. Die vor Ort geltende Zahl möglicher Teilnehmer wird durch Aushang bekannt gegeben. Für eventuelle Zurückweisungen nach Erreichen der Obergrenze möchten wir uns schon jetzt entschuldigen.

HINWEISE ZUR HYGIENE: Wir bitten Sie, die Markierungen in der Kirche unbedingt zu beachten und den Weisungen unserer Ordner/innen zu folgen, damit der notwendige Mindestabstand (2m) zwischen Personen zu jeder Zeit gewahrt werden kann. Dies gilt auch für Laufwege durch den Kirchenraum vor, während und nach einem Gottesdienst. Wir bitten Sie darum, während des Aufenthalts in unserer Kirche eine Alltagsmaske, einen Schal oder ein Tuch vor Mund und Nase zu tragen. Gerne können Sie vor und nach dem Gottesdienst die bereitgestellten Möglichkeiten zur Handdesinfektion nutzen. Leider müssen unsere Weihwasserbecken weiterhin leer bleiben.

VERHALTEN IM KIRCHENRAUM: Bitte benutzen Sie für die Gottesdienste Ihr eigenes Gotteslob. Ihre Kollekte wird nicht

während der Gabenbereitung, sondern am Ausgang erbeten. Hierzu stehen Körbe bereit. Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. verzichten wir weiterhin.

Halten Sie bei der Kommunionausteilung bitte unbedingt jederzeit den Mindestabstand von 2 m zu den Mitfeiernden ein. Die Austeilung erfolgt stumm ohne den Spendendialog („Der Leib Christi – Amen“) ausschließlich in Form der Handkommunion. Es darf zu keiner Berührung der Hände von Kommunionspender/in und Kommunionempfänger/in kommen. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber keine Hostie empfangen, werden ohne Berührung gesegnet. Personen mit Krankheitssymptomen können an der Feier des Gottesdienstes nicht teilnehmen. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen;
Olaf Winter, Pfarrer und Margot Lüthy, Gemeindeferentin

Die aktuelle Gottesdienstordnung:

21. Mai Donnerstag – Christi Himmelfahrt (H)

Bamlach 09.00 Uhr Hl. Messe

22. Mai Freitag der sechsten Osterwoche

Schliengen 18.30 Uhr Hl. Messe
Liel 19.00 Uhr Taizé-Gottesdienst

23. Mai Samstag der sechsten Osterwoche

Bad Bellingen 18.30 Uhr Hl. Messe

24. Mai Siebter Sonntag der Osterzeit

Liel 09.00 Uhr Hl. Messe
Bamlach 09.00 Uhr Hl. Messe
Bamlach 18.30 Uhr Maiandacht

25. Mai Montag der siebten Osterwoche

Schliengen 7.30 Uhr Hl. Messe – Lateinische Messe

26. Mai Dienstag der siebten Osterwoche

Bad Bellingen 17.45 Uhr Rosenkranz
Bad Bellingen 18.30 Uhr Hl. Messe
Bad Bellingen 19.15 Uhr Eucharistische Anbetung

27. Mai Mittwoch der siebten Osterwoche

Bamlach 17.45 Uhr Rosenkranz
Bamlach 18.30 Uhr Hl. Messe für Bruno Schweizer

28. Mai Donnerstag der siebten Osterwoche

Liel 17.45 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Hl. Messe für Lebende und verstorbene Angehörige der Familie Weber, für die armen Seelen

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist wieder geöffnet: Mittwoch und Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr. Bitte mit Abstand und Mundschutz. In dringenden Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (Tel. 07635-8244780); kath.pfarramt@se-schliengen.de

**Kath. öffentl. Bücherei Bamlach
AB SOFORT WIEDER GEÖFFNET!**

Sonntag: 10.00 bis 11.00 Uhr (In den Schulferien geschlossen)
Kontakt: Susanne Weh, Tel. 07635/8893
Nach Corona-VO müssen folgende Schutzmassnahmen eingehalten werden:

- Tragen einer Mund/Nase-Schutzmaske oder Schal
- Abstand von Personen mind. 1,5m, d.h. es dürfen sich max. 2 Personen oder 1 Familie gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Vor Betreten der Bücherei bitte im Eingangsbereich die Hände gründlich waschen.

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de
Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

- Mittwoch, 20. Mai 2020
Hirsch-Apotheke, Tumringer Straße 180, 79539 Lörrach 07621 2122
- Donnerstag, 21. Mai 2020
Bären-Apotheke, Hauptstraße 188, 79576 Weil am Rhein 07621 73000
- Freitag, 22. Mai 2020
Fridolin-Apotheke, Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg 07631 793700
- Samstag, 23. Mai 2020
Hense'sche Apotheke, Luisenstraße 2, 79410 Badenweiler 07632 892121
- Sonntag, 24. Mai 2020
Blauen-Apotheke, Freiburger Straße 15, 79418 Schliengen 07635 8262575
- Montag, 25. Mai 2020
Apotheke am Blumenplatz, Hauptstraße 23, 79400 Kandern 07626 7970

• Dienstag, 26. Mai 2020
Fohmann'sche Apotheke, Eisenbahnstraße 13, 79418 Schliengen 07635 556

• Mittwoch, 27. Mai 2020
Hebel-Apotheke, Werderstraße 31 A, 79379 Müllheim 07631 2253

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Ambulante Pflegedienste

► **Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V.**
Papierweg 18, 79400 Kandern, Telefon 07626/91412-0

► **Ambulante Hospizgruppe Kandern**
Papierweg 18, 79400 Kandern, Hospizhandy 0151-23824186

► **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Müllheim e.V.**
Moltkestraße 14, 79379 Müllheim, Telefon 07631/1805-0

► **Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler**
Mit einem breitgefächerten Angebot aus Dienstleistungen aller Art - rund um Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft kommen wir zu Ihnen nach Hause.
Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler Schloßstraße 1, 79415 Bad Bellingen, Telefon 07635/3136-202, Fax 07635/3136-205, E-Mail: ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de

► **Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder**
Tag und Nacht erreichbar unter Telefon 07621/49325

► **Telefonseelsorge** Nr. 0800 111 0 111 / 222

► **Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.**
Sozialberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung,

Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige. Telefon 07621/92750, Fax 07621/927517, Mail: info@caritas-loerrach.de

► ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung

Information-Beratung-Vermittlung im Alter, bei Behinderung und Pflege. **Schliengen:** Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (nur in geraden Kalenderwochen), Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, Schliengen, Telefon 07635/821518, E-Mail: ipunkt@fritz-berger-stiftung.de Internet: www.fritz-berger-stiftung.de.

► Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Telefon 0761/36122, Fax 0761/36123, E-Mail info@bsvsb.org, Internet www.bsvsb.org

Vereinsmitteilungen



VfR Bad Bellingen e.V.

www.vfrbb.de

Altpapier-/Kartonagen-Station am Bauhof Bad Bellingen wieder geöffnet

Die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Lörrach hat uns mitgeteilt, dass ab sofort die Vereinssammlungen für Altpapier und der Kartonage wieder stattfinden können. Unser Betreuer der Altpapier-/Kartonagen-Station am Bauhof in Bad Bellingen, Klaus Bock, hat sich ebenfalls bereit erklärt, seinen Dienst wieder aufzunehmen. Seit Samstag, 16. Mai 2020 ist nun die Bring-Station am Bauhof jeden Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr wieder geöffnet. Die aktuelle Situation verlangt natürlich die Vorgaben einzuhalten. Wir bitten die Abgeber, die Vorgaben zum Maske tragen und Abstand halten einzuhalten. Klaus Bock wird sich im Hintergrund halten.

Wir freuen uns, dass sie dem VfR Bad Bellingen bei der Altpapier-/Kartonagen-Abgabe die Treue halten. Die Umsätze sind in den letzten Jahren aufgrund der Blauen Tonne stark zurückgegangen. Hinzu kam, dass die Abfallwirtschaft des Landkreises die Annahme der Kartonage seit Anfang des letzten Jahres eingestellt hat. Die Annahme der Kartonage am Bauhof stand damit auf der Kippe. Denn die Kosten für die Miete der Kartonagenpresse und die Kosten für die Abfuhr wären ein dickes Minusgeschäft für den VfR gewesen. Über einen anderen Anbieter haben wir aber eine Möglichkeit gefunden, bis auf weiteres Kartonage am Bauhof anzunehmen, wofür wir allerdings keine Vergütung erhalten, aber zum Glück auch keine Kosten haben. Ohne die Möglichkeit der Kartonagenabgabe am Bauhof würden sicherlich weitere Haushalte die unsere Station nützen auf die Blaue Tonne umsteigen, so dass dann die Altpapier-sammlung vermutlich vor dem Aus stehen würde.

Wir freuen uns über ihren Besuch der Altpapier-/Kartonagen-Abgabestation.

VfR Bad Bellingen e.V.
Vorstandschäft



Musikverein Bad Bellingen e.V.



Infos vom Musikverein Bad Bellingen Jubiläumsfestwochenende

Unser geplantes Jubiläumsfestwochenende findet erst 2021 statt. Wir werden noch ausführlich berichten und einladen. Erinnern möchten wir an unseren Fotowettbewerb. Der läuft immer noch und ist nicht vom Virus befallen. Schaut zu den

Regularien bitte auf der Homepage nach oder sonstigen Social Media. Einsendeschluss ist demnächst. Es können gerne noch mehr werden! Coronazeit ist Kreativzeit. Also, los geht's, Gas geben!

Der Einkaufsservice wird von uns immer noch aktiv unterstützt (in Kooperation mit DRK und Kolping) und wir freuen uns sehr, dass wir hier mitwirken können. Immer einer fährt jede Woche mit dem Einsatzfahrzeug mit und fährt die Bestellungen aus. So dankbar sind die Menschen, die den Dienst nutzen und es macht uns Freude, mit ihnen in Kontakt zu kommen. Kleine Plaudereien sind inbegriffen und tun so gut. Wie sie wissen, muss keiner in einem der Vereine Mitglied sein.

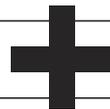
Und unser Maispielen? Ja wo waren denn die Musiker? Wir saßen sehr traurig zu Hause und hoffen, dass wir bald wieder gemeinsam musizieren dürfen. Wir werden uns überlegen, in welcher Form wir das nachholen können. Was uns natürlich außerordentlich gefreut hat, waren die treuen Seelen, die uns ohne Musik das Kuvert zugesteckt haben. Ganz herzlichen Dank dafür.

Wir bitten alle um etwas Geduld, bis wir wieder Musik machen dürfen und bedanken uns bei allen, die uns die Treue halten.

Wir stehen auf jeden Fall schon in den Startlöchern und scharren schon mit den Hufen. Hört ihr es? Ja genau, es klackert schon im Takt. 1,2,3,1,2,3,1,2,3. Wer es auch hört, kann ja dazu tanzen. Einen Walzer, den es klackert 1,2,3.

Für die Vorstandschäft

Conny Kienzler



Deutsches Rotes Kreuz

FSJ beim DRK – „Mit Menschen für Menschen“

Das DRK in Müllheim bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich ein Jahr lang im sozialen Bereich zu engagieren, entweder in Form des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder als Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Rico, 19 Jahre alt, ist nun seit September 2019 im DRK Kreisverband Müllheim e.V. im Bereich Service-Zentrale und Fahrdienst tätig. Leandra, 21 Jahre alt, erhielt nach ihrem FSJ 2019 die Möglichkeit das Team des Hausnotruf-Dienstes für ein weiteres Jahr zu unterstützen. Der Hausnotruf-Dienst betreut Menschen im Kreisverbandsgebiet, die ein sogenanntes Hausnotruf-Gerät nutzen. „Die Arbeit mit unterschiedlichen Menschen ist für uns eine große Abwechslung und Bereicherung“, sind sich Leandra und Rico einig. Man bekommt Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und erhält die Möglichkeit selbständig zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Ein weiteres spannendes Aufgabenfeld beim DRK ist die Breitenausbildung. Hier wird man zum qualifizierten Erste-Hilfe-Ausbildung ausgebildet und erhält die Möglichkeit, Kurse selbstverantwortlich durchzuführen. Das DRK hat eine Vielzahl an abwechslungsreichen Tätigkeiten zu bieten, die einen auch in der persönlichen Entwicklung maßgeblich unterstützen können. Weitere Informationen erhält man über die Homepage unter Angebote www.drk-muellheim.de oder direkt telefonisch über Bastian Fellhauer unter 07631 / 1805-61.

Große 4,5 Zi. Wohnung zu vermieten

Zentrale Wohnung in Bad Bellingen mit 143 qm, EG,
Einbauküche, großer überdachter Freisitz,
ab 01.07.2020

Kaltmiete 1.165,00 € + NK 200,00 €, 2 KM Kautio

Tel: 0157 – 73 84 25 58

Gasthof-Pension Storchen



Liebe Gäste und Freunde,
auf diesem Wege möchten wir uns herzlich für die treue Unterstützung
unseres Gasthaus Storchen bedanken.
Aufgrund der Corona-Krise läuft unser Abholservice an diesem
Wochenende noch einmal weiter.

Da Storch fir Daheim Freitag, 22. Mai 17.30 - 20.30 Uhr

1 Portion garnierter Wurstsalat mit Brot	€ 7,00
1/2 frisches Hähnchen mit Brot	€ 7,50
1/2 frisches Hähnchen mit Pommes frites	€ 9,00
Spareribs vom Smoker mit Kräuterquark und Brot	€ 8,50
Spareribs vom Smoker mit Kräuterquark und Pommes frites	€ 10,80
1 Portion Pommes frites	€ 3,50

Da Storch fir Daheim Samstag, 23. Mai 17.30 - 20.30 Uhr
Sonntag, 24. Mai 11.30 - 14.00 Uhr u. 17.30 - 20.30 Uhr

1 Portion Wurstsalat mit Brot	€ 7,00
1/2 frisches Hähnchen mit Pommes frites	€ 9,00
Zwei panierte Schweineschnitzel mit Pommes frites	€ 10,50
Cordon-bleu vom Schwein mit Pommes frites	€ 13,60
Rinderzunge mit Madeirasofe und hausgem. Spätzle	€ 13,50
Hirschgulasch mit hausgem. Spätzle und Preiselbeeren	€ 15,50
Geschnetzelte Hähnchenbrust mit Currysoße und Reis	€ 13,20
1 Portion Pommes frites	€ 3,50
1 Portion hausgemachte Spätzle	€ 3,00

Nur Sonntag:

Ein paniertes Schweineschnitzel mit Spargelgemüse und Salzkartoffeln	€ 19,80
Ein Erdbeertörtchen mit Vanillepudding	€ 2,20

Ab 29.05. um 17 Uhr

sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

- Allerdings zu den aktuell geltenden Corona-Maßnahmen:
- nur mit Reservierung möglich
 - Kontaktdaten müssen erhoben werden
 - die Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden

Wir freuen uns auf Ihre persönliche telefonische Bestellung.
Familien Hugenschmidt und Stächele, Gasthaus Storchen Bamlach
Telefon **07635 / 547**

ICH SUCHE EINE ZUVERLÄSSIGE HILFE
für Ferienwohnungen und Haushalt.
Sie können mich unter der
Tel. Nr. 07635-1038 gerne anrufen.



**HEIMBURGER
IMMOFINANZ GBR**

**SIE HABEN DIE IMMOBILIE?
WIR DIE PASSENDE HAUSNUMMER!**

Sie möchten sich über den Marktwert
Ihres Hauses oder Ihrer Eigentumswohnung
informieren oder denken über einen
Verkauf Ihrer Immobilie nach? Dann nutzen
Sie die Chance einer unverbindlichen
Marktpreiseinschätzung durch unser Büro.

Für Sie vor Ort: 07631. 79 33 19 oder
heimburger-immofinanz.de



Lieber Horst,

in Trauer nehmen wir ehemaligen Konfirmanden von Dir
Abschied.

Wir durften Dich als aufrichtigen, freundlichen und immer gut
gelaunten Menschen kennenlernen. Viele von uns hast Du
nachhaltig mit Deiner Art geprägt, hattest immer ein offenes
Ohr und Zeit einen Rat zu geben, sei es auf einer Freizeit oder
unter der Woche, hast uns, wenn wir vom Weg abzukommen
drohten, wieder auf den rechten Pfad geführt.

In dem Wissen, dass es Dir jetzt besser geht, möchten wir Dir
alles Gute auf Deiner neuen Reise wünschen.

Deine Jungs und Mädels aus dem Markgräflerland

grosser-IT

... Mehr als nur IT

IT-Support
Hard- u. Software
Netzwerk
Datensicherung
Cloud-Lösungen
Webdesign

Weingartenstr. 11
79415 Bad Bellingen
Telefon: 07635-8249-699
E-Mail: kontakt@grosser-it.de
Web: www.grosser-it.de
www.webseite-miete.de

die Trauer überbrücken

Peter Raupp Bestattungen

Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern
Tel.: 07626-9745454



Hilfe im Trauerfall

**BESTATTUNGEN
SIEGBERT MAYER**

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

ENDLICH!

Liebe Gäste,
ab **Donnerstag, den 21. Mai** sind wir wieder
für Sie da. Wir freuen uns soooooo auf
ein gesundes Wiedersehen!

Ihre Familie Speck
und alle Mitarbeiter

MARKUSHOF
HOTEL · RESTAURANT

Badstrasse 6, Bad Bellingen
Tel. +49 7635-31080, Mi Ruhetag
www.hotel-markushof.de

*** Matjes wieder ab 22. Juni *** **Neu:** Jetzt auch Take-away! ***

Ich bin wieder für Dich da!

verschnuuufekli



Ankommen Aufatmen Wohlfühlen
Wohlfühlzone für Frauen

In der momentanen Situation empfehle ich:
Fußreflexzonen-Harmonisierung
Stärke Körper, Geist und Seele,
Immunsystem und Deine Selbstheilungskräfte
Aromaöl-Rückenmassage
Entspanne mit dem Duft für Deine Seele

NEU!! www.verschnuuufekli.de
iWellnessmasseurin Professional Elke Winzer
Hertingen **07635-3333**

Wir führen **Pelikan** Schreibgeräte in großer Auswahl.



**Buchhandlung/Schreibwaren
August Schmidt**

Werderstraße 31 79379 Müllheim
Tel. 07631-2770 Fax 07631-2753

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-**Hertingen** · www.roessle-hertingen.de

Wir haben wieder für Sie geöffnet!
Mittwoch bis Sonntag 11.30 – 14.30 und 17 – 22 Uhr

Bitte rechtzeitig reservieren! ☎ **07635-9180**

Essen zum Mitnehmen bieten wir weiterhin an.

Wir bitten um rechtzeitige Vorbestellung!
Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Ihre Familie Engler

**Suche Eigentumswohnung mit Garten oder kleines
Haus in Bad Bellingen, Rheinweiler oder Bamlach**
Tel. **017622861441**

Markgräfler
Weintheke.de
Deutschlands sonnigste Spitzenweine

Markgräfler Weine online bestellen
Rheinstraße 36 • 79415 Bad Bellingen
Laden geöffnet: Mo.+Do.: 9-18 Uhr, Fr. 9-14:30

Spargelwein ONLINE WEINPROBE

Freitag, 29.05.2020 - 19 Uhr

Live auf YouTube, Facebook & in unserem Online-Shop
6 x Markgräfler Spargelweine für 49,90 € (11,09 €/Liter)

NEU: Spargelgerichte „to go“ (zur Online Weinprobe) von:
• Schwanen Bad Bellingen • Storchen Bamlach • Rebstock Egringen
• Kreuz-Post Staufien -> **Online vorbestellbar unter:**

www.markgraefler-weintheke.de/es-spargelt-online-weinprobe
(Abholung oder Versand via UPS/DHL)



über 50 Filialen

Für unsere Spielhalle in

Bad Bellingen,
Tullastr. 4

suchen wir **Servicepersonal**

in **Voll- und Teilzeit** für den
Wechseldienst an allen
Wochentagen.

– Was wir Ihnen bieten –

Sonderzuschläge
Kinderbetreuungszuschuss
Prämien & Incentive Reisen
Betriebl. Altersvorsorge

Tel. Bewerbung Mo.-Fr. 9-17 Uhr

07666 - 88 48 550

www.play-point.net
kontakt@hami-automaten.de